

Synopse – Kantonale Asylverordnung (kAV)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	Kantonale Asylverordnung (kAV)
	Der Erlass SGS 850.19 (Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Eingliederung</p> <p>¹ Die Gemeinden vollziehen die Eingliederungsmassnahmen gemäss den §§ 16 - 19 des Sozialhilfegesetzes wie folgt:</p> <p>a. die Förderungsprogramme und die Anreizbeiträge gegenüber den Personen gemäss § 1 Buchstaben b und c,</p> <p>b. die Beschäftigungen gegenüber allen Personen gemäss § 1.</p> <p>² Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 des Sozialhilfegesetzes nach § 18 Absatz 3 Buchstaben a und a^{bis}.</p>	<p>¹ Die Gemeinden vollziehen die Eingliederungsmassnahmen gemäss den §§ 16–19a des Sozialhilfegesetzes wie folgt:</p> <p>a. die Förderungsprogramme und die Anreizbeiträge gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. b und c,</p> <p>b. die Beschäftigungen gegenüber allen Personen gemäss § 1,</p> <p>c. die Grundkompetenzkurse und Kurse der sozialen Integration gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. b und c.</p> <p>² Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich nach § 18 Abs. 3 Bst. a und a^{bis}.</p>
<p>§ 16 Herabsetzung</p> <p>¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % der Unterstützungen gemäss den §§ 8 und 9 herabgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17a und 18 der Sozialhilfeverordnung¹⁾ sowie die diesbezügliche Bestimmung in der Bundesasylgesetzgebung sinngemäss.</p>	<p>¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % der Unterstützungen gemäss den §§ 8 und 9 herabgesetzt werden.</p> <p>² Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen.</p> <p>³ Die Herabsetzung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn:</p>

1) GS 34.0262, SGS [850.11](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
	<p>a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gemäss Abs. 1 um das Höchstmass herabgesetzt wurde,</p> <p>b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden und</p> <p>c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.</p> <p>⁴ Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 11 Abs. 2^{bis} Bst. h–l SHG, wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.</p> <p>⁵ Neben den Kosten für die Unterkunft und den Kosten gemäss §§ 11, 12 und 14 Abs. 1 umfasst die Nothilfe gemäss den Abs. 3 und 4 pro Person und Tag CHF 8.– für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.</p> <p>⁶ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 2^{bis} SHG sowie die diesbezügliche Bestimmung in der Bundesasylgesetzgebung sinngemäss.</p>
<p>§ 18 Art und Höhe</p> <p>¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung</p> <p>a. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c pauschal mit CHF 37.50 pro Person und Tag,</p> <p>b. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e pauschal mit CHF 26 pro Person und Tag.</p> <p>^{1 bis} Er entschädigt die Gemeinden für die Kosten der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung der bedürftigen Personen gemäss § 1</p> <p>a. für die Prämien pauschal in der Höhe von 90 % der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder pro Person und Tag gemäss dem Eidgenössischen Departement des Innern;</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion Vernehmlassung
<p>b. für die Franchisen und Selbstbehalte pauschal nach Massgabe von Artikel 103 Absätze 1 bzw. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995²⁾ über die Krankenversicherung (KVV) für die Altersgruppe pro Person und Tag.</p> <p>² Von den Beträgen gemäss Absatz 1 werden die an die Unterstützung angerechneten Einkünfte abgezogen.</p> <p>³ Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind</p> <p>a. durch die Förderungsprogramme und Beschäftigungen, in der doppelten Höhe gemäss § 25b Absatz 2 Buchstaben a bzw. b der Sozialhilfeverordnung;</p> <p>a^{bis}. durch die Anreizbeiträge;</p> <p>b. durch die Unterstützungen an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen gemäss § 14 Absätze 1 und 2;</p> <p>c. durch die Überprüfung von Arztzeugnissen gemäss § 17 Absatz 2;</p> <p>d. im Zusammenhang mit der Ausreise von Personen gemäss § 1.</p> <p>⁴ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Aufwendungen quartalsweise. Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton einzureichen. Widrigenfalls verwirkt der Anspruch.</p> <p>⁵ Die Entschädigung gemäss Abs. 3 Bst. a und a^{bis} erfolgt unter Vorbehalt einer möglichen Rückerstattungspflicht gegenüber dem Bund.</p>	<p>³ Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind:</p> <p>a. durch die Förderungsprogramme, Beschäftigungen, Grundkompetenzkurse und Angebote der sozialen Integration gemäss § 21 Abs. 1^{er} der Sozialhilfeverordnung;</p>

2) SR 832.102